**Bundesrat** Drucksache **633/02**

**04.07.02**

In - Fz

# Verordnung
**der Bundesregierung**

---

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt

A. Zielsetzung

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und Beschleunigung der Rückforderungsverfahren nach § 349 LAG durch Zentralisierung überregionaler Sonderzuständigkeiten in der Ausgleichsverwaltung.

B. Lösung

Übertragung der Aufgaben der nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes für die Erteilung von einheitlichen Bescheiden über die Höhe des Schadensausgleichs bei Kapitalgesellschaften in den Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 Lastenausgleichsgesetz sonderzuständigen Ausgleichsämter auf das Bundesausgleichsamt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Durch die Übertragung der Aufgaben auf das Bundesausgleichsamt entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die Arbeiten werden mit dem vorhandenen Personalkörper erledigt. Die in geringfügiger Höhe entstehenden Verwaltungsmehrkosten (Sachkosten) werden durch die Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und die damit verbundenen Rückflüsse zugunsten des Entschädigungsfonds aufgewogen. Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft sowie Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat** Drucksache **633/02**

**04.07.02**

In - Fz

# Verordnung
**der Bundesregierung**

---

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 3. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 633/02

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt

**vom 2002**

Auf Grund

- des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) sowie

- des § 312 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 5 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt vom 5. Juli 2000 (BGBl. I S. 1022) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Die Zuständigkeit zur Erteilung einheitlicher Bescheide über die Höhe des Schadensausgleichs bei Beteiligungen (Anteilsrechten) an Kapitalgesellschaften nach §§ 335 b Abs. 1, 349 Abs. 3 Satz 3 Lastenausgleichsgesetz wird auf das Bundesausgleichsamt übertragen."

2. Der bisherige § 2 wird neuer § 3.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

Drucksache 633/02

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt nach Maßgabe der gem. Art. 120 a GG eingerichteten gemischten Bundes- und Bundesauftragsverwaltung grundsätzlich den Ländern (§§ 305 ff Gesetz über den Lastenausgleich - LAG). Nach §§ 367 Abs. 1, 312 Abs. 2 Satz 2 LAG kann die Bundesregierung die Durchführung von Aufgaben nach dem 3. Teil des Gesetzes, zu denen auch die Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich gehört, durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen. Dies gilt auch für die mit dem 32. Änderungsgesetz LAG (BGBl. I S. 1090) eingefügten §§ 335 b Abs. 1, 349 Abs. 3 Satz 3 LAG, die die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen bei einem Schadensausgleich bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, z.B. aufgrund von Restitution oder Entschädigung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) im Beitrittsgebiet, anordnen.

Zur Vorbereitung von entsprechenden Rückforderungsverfahren ist nach § 335 b Abs. 1 LAG im Wege eines einheitlichen Bescheides die Höhe des Schadensausgleichs für alle Anteilseigner bzw. Gesellschafter verbindlich festzustellen. Es handelt sich damit um ein Vorverfahren zum eigentlichen Rückforderungsverfahren, mit der Folge, dass die Rückforderung anschließend durch das örtlich zuständige Ausgleichsamt individuell durchgeführt wird.

Die Durchführung dieses Vorverfahrens obliegt nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes (FG) und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) in Verbindung mit Nr. 14 Abs. 2 Zuständigkeits-Durchführungsbestimmungen den drei sonderzuständigen Ausgleichsämtern, die der Präsident des Bundesausgleichsamtes bestimmt hat.

Mit der Verordnung wird nunmehr die Feststellung des Schadensausgleichs für juristische Personen, soweit sie Kapitalgesellschaften sind, von den bisher sonderzuständigen Ausgleichsämtern auf das Bundesausgleichsamt übertragen. Diese organisatorische Straffung und Vereinfachung ist erforderlich, um das Feststellungsverfahren effizienter zu machen.

B. **Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Feststellung des Schadensausgleichs nach § 335 b Abs. 1 LAG wirkt sich in der Regel auf eine Vielzahl von Anteilseignern mit unterschiedlichem Wohnsitz im gesamten Bundesgebiet aus und hat daher überregionalen Charakter. Vor diesem Hintergrund und der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen wurde diese Aufgabe nicht den jeweils örtlich zuständigen Ausgleichsämtern überlassen, sondern musste bei den sonderzuständigen Ausgleichsämtern Lübeck, Hannover und Düsseldorf konzentriert werden. Indes führt der dreistufige Verwaltungsaufbau (Bundesausgleichsamt, Landesausgleichsämter, sonderzuständige Ausgleichsämter) in diesem schwierigen Segment des Lastenausgleichs zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand mit hohem Regelungs- und Abstimmungsbedarf. Von den rd. 2000 Anteilrechtsfällen nach dem BFG konnten daher bisher erst knapp 5 % erledigt werden. Mit ins Gewicht fallen auch verstärkt auftretende Personalengpässe und die abnehmende Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal mit entsprechenden Spezialkenntnissen bei den sonderzuständigen Ausgleichsämtern.

Durch die vorgesehene Zentralisierung der Bearbeitung der §§ 335 b Abs. 1, 349 Abs. 3 Satz 3 LAG-Fälle beim Bundesausgleichsamt wird eine beschleunigte und effiziente Abwicklung sichergestellt. In der Folge wird es auch zu einer schnelleren Einleitung und Erledigung von Rückforderungsverfahren durch die örtlich zuständigen Ausgleichsämter kommen, die zu einem verbesserten Rückfluss in den Entschädigungsfonds und damit zu einer Haushaltsentlastung führen.

Eine Übertragung der Verfahren bei Schadensausgleich an Beteiligungen (Anteilsrechten) an Kapitalgesellschaften nach § 335 b Abs. 1 LAG auf andere Ausgleichsämter, auf die Landesausgleichsämter oder eine länderübergreifende Lösung nach § 308 Abs. 1 Satz 3 LAG kommt nicht in Betracht, da hierdurch keine wesentlichen Effizienzsteigerungen zu erwarten sind.

Die sonderzuständigen Ausgleichsämter sind durch Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes auf der Grundlage der §§ 31 Abs. 2 FG und 33

Abs. 2 BFG eingerichtet worden. Für die Übertragung ihrer Aufgaben auf das Bundesausgleichsamt bedarf es nach §§ 367 Abs. 1, 312 Abs. 2 LAG einer zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.